

Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Prüfungsordnung zur Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen

Die nachfolgend aufgeführten Prüfungsausschüsse¹ bestehen – abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Prüfungsordnung – aus der genannten Anzahl an ordentlichen Mitgliedern.

Prüfungsausschuss	Anzahl der ordentlichen Mitglieder
Kfz.-Mechatroniker (II) - Innung des Kraftfahrzeugtechnikerhandwerks Bremen	5
Informationselektroniker - Innung für Informationstechnik Bremen	5

¹ Die hier festgelegte Anzahl von ordentlichen Mitgliedern gilt auch für Prüferdelegationen, welchen nach § 42 Absatz 2 Satz 1 BBiG oder § 35 a Absatz 2 Satz 1 HwO die Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen für die aufgelisteten Prüfungsausschüsse übertragen wird.